Finanz- und Beitragsordnung
Turnsport Gemeinschaft Jena e.V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Der Verein setzt alle Finanzmittel ausschließlich für seine Satzungsziele ein. Alle Finanzvorgänge sind über vom Verein eingerichtete Konten sowie Kassen im Sinne von § 10 abzuwickeln.

(2) Die Verwaltung der Finanzen des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit der Vorbereitung und Abwicklung von Finanzvorgängen beauftragen. Den beauftragten Mitgliedern kann zu diesem Zweck die eigenständige Nutzung des für den betreffenden Finanzvorgang vorgesehenen Kontos gestattet werden.

(3) Aufträge, Verträge, Vereinbarungen und sonstige Belege, die Finanzvorgänge des Vereins betreffen, sind dem Schatzmeister vorzulegen.

§ 2 Haushaltsmittel und Haushaltsplan

(1) Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan ist auf Vorlage des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Der genehmigte Haushaltsplan bildet die Grundlage der Finanzwirtschaft des Vereins.

(3) Zur Erarbeitung des Haushaltsplans erstellen die Abteilungen Turnen, Faustball, Gymnastik und Cheerleading/Akrobatik eigenständige Vorschläge für die Haushaltsplanung im Hinblick auf ihren jeweiligen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich und legen diese Vorschläge dem Vorstand vor.

§ 3 Jahresabschluss/Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Im Jahresabschluss oder innerhalb einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans darzulegen. Der Schatzmeister hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss oder eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen oder erstellen zu lassen. Der Jahresabschluss oder die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben und der Mitgliederversammlung zum Zweck der Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist vorbehaltlich § 5 Absatz 2 für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Überprüfung und, soweit erforderlich, die Berichtigung von Abrechnungen sowie die Kontrolle über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

(1) Der Vorstand ist für den Abschluss und die Vornahme von Rechtsgeschäften mit Wirkung für oder gegen den Verein zuständig. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zum Abschluss und zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte ermächtigen. Die Ermächtigung wird durch den Vorstandsvorsitzenden im Zusammenwirken mit einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt.

(2) Rechtsgeschäfte, die ausschließlich den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich einzelner Abteilungen betreffen und einen Gesamtwert von 500,00 EUR nicht überschreiten, können von den jeweiligen Abteilungsleitern in eigener Zuständigkeit abgeschlossen und vorgenommen werden. Absatz 2 findet auf die Jugendabteilung keine Anwendung.

§ 6 Einnahmequellen des Vereins

Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- Zuschüsse, Spenden, Fördermittel,
- sonstige Einnahmen aus Geschäftstätigkeit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Der monatliche Beitrag für Mitglieder der Abteilungen Turnen, Faustball und Gymnastik beträgt:

- 10,00 EUR für Schüler, Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und Rentner,
- 12,00 EUR für alle weiteren Mitglieder.

Ab dem vierten Familienmitglied entfällt der Beitrag für das jüngste Mitglied.

(2) Der monatliche Beitrag für Mitglieder der Abteilung Cheerleading/Akrobatik beträgt:

- 10,00 EUR für Freizeitsportler ohne Wettkampfteilnahme,
- 15,00 EUR für alle weiteren Mitglieder.

(3) Der monatliche Beitrag für Mitglieder der Abteilung Cheerleading/ Akrobatik, die zugleich Mitglied der Abteilung Turnen, Faustball oder Gymnastik sind, beträgt 20,00 EUR.

(4) Für den Zeitraum einer passiven Mitgliedschaft im Sinne von § 4 Absatz 4 Satz 1 der Satzung der Turnsport Gemeinschaft Jena e.V. ruht die Beitragspflicht für das betreffende Vereinsmitglied. Mit Beginn des Monats, in dem das betreffende Vereinsmitglied in eine aktive Vereinsmitgliedschaft zurückkehrt, lebt die Beitragspflicht wieder auf.

(5) Mit der Mitgliedsaufnahme wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

(6) Mitgliedsbeiträge werden zweimal jährlich erhoben und frühestens zum 15.01. und 15.07. des laufenden Jahres per Lastschriftverfahren auf ein Vereinskonto eingezogen. Eine Beitragszahlung durch Überweisung oder Dauerauftrag ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig. Eine Beitragszahlung in bar ist ausgeschlossen.

(7) Von jedem Mitgliedsbeitrag werden 2,00 EUR für Verwaltungsaufgaben verwendet.

§ 8 Zuschüsse, Spenden, Fördermittel

Zuschüsse, Spenden und Fördermittel werden vom Vorstand, den Abteilungsleitern oder einem vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied beantragt, gewonnen oder sonst wie eingeworben, dem Verein gutgeschrieben und für die Zwecke des Vereins verwendet. Über die konkrete Verwendung der in Satz 1 genannten Mittel entscheidet der Vorstand. Soweit die Leistung der in Satz 1 genannten Mittel mit einer konkreten sach- oder abteilungsbezogenen Verwendungsbestimmung des Leistenden verbunden ist, ist der Vorstand an diese Bestimmung gebunden. Bei abteilungsbezogenen Verwendungsbestimmungen kann die Befugnis zur Entscheidung über die konkrete Mittelverwendung auf den entsprechenden Abteilungsleiter übertragen werden. Die Wertgrenze des § 5 Absatz 2 findet in einem solchen Fall keine Anwendung.

§ 9 Sonstige Einnahmen aus Geschäftstätigkeit

Alle Aktivitäten, die nach Steuerrecht als Geschäftstätigkeit anzusehen sind, werden vom Vorstand bestätigt und über ein Vereinskonto oder eine Handkasse im Sinne von § 10 abgerechnet.

§ 10 Kassenordnung

(1) Für die laufenden Bareinnahmen und Barausgaben des Vereins werden Handkassen eingerichtet. Für jede Abteilung kann eine eigene Handkasse eingerichtet werden. Eingerichtete Handkassen werden vom Schatzmeister verwaltet. Die Verwaltung einer Handkasse kann durch den Schatzmeister einem Vereinsmitglied übertragen werden.

(2) Die Belege der Handkassen werden in Kassenbücher eingetragen und fortlaufend nummeriert. Am Jahresende ist für jede Handkasse ein Kassenabschluss zu erstellen. Es ist auf eine detaillierte und genaue Bezeichnung der in Anspruch genommenen Leistungen zu achten.

(3) Zahlungen, die einen Betrag von 200,00 EUR übersteigen, sind bargeldlos abzuwickeln. Der Bestand einer Handkasse soll einen Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigen.

§ 11 Kassenprüfung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres sind die Finanzen und das Vermögen des Vereins einer Prüfung zu unterziehen (Kassenprüfung). Die Kassenprüfung wird gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Turnsport Gemeinschaft Jena e.V. durch zu diesem Zweck gewählte Mitglieder des Vereins (Kassenprüfer) vorgenommen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher des Vereins zu gewähren; ihnen sind sämtliche Belege einschließlich der zugrunde liegenden Verträge vorzulegen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist durch die Kassenprüfer ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand vor Durchführung der ersten, auf den Ablauf des Geschäftsjahres folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Vergütung von Trainern, Übungsleitern und Helfern

(1) Trainer, Übungsleiter oder Helfer haben Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit, soweit dieser Tätigkeit ein mit dem Vorstand abgeschlossener Vertrag zugrunde liegt. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand festgelegt. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt halbjährlich bis spätestens 30.06. bzw. 31.12. des betreffenden Jahres.

(2) Verträge über haupt- oder nebenberufliche Tätigkeiten bedürfen der Schriftform.

§ 13 Kosten für Reisen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

(1) Über die Erstattung von Reisekosten entscheidet der Vorstand. Reisen im Auftrag des Vereins sind schriftlich mit einer Darlegung des Reisezwecks beim Vorstand anzumelden. Genehmigt der Vorstand die Durchführung der Reise, so werden bei Benutzung eines privaten Pkws 0,30 EUR pro Kilometer vergütet. Gleiches gilt für die Benutzung eines privaten Pkws für Fahrten, die zur Wahrnehmung der vom Vorstand festgelegten Kinder- und Jugendwettkämpfe erforderlich sind. Fahrten nach Satz 4 bedürfen keiner Anmeldung. Die geltend zu machenden Kosten sind zeitnah nach Beendigung der Reise bzw. der Fahrt gegenüber dem Vorstand abzurechnen.

(2) Die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden zu 50 Prozent erstattet. Die Abrechnung hat innerhalb eines Monats nach Ausstellung der bei der betreffenden Maßnahme erworbenen Lizenz zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand eine vollständige Kostenerstattung gewähren.

§ 14 Ehrenamtspauschale

Vereinsämter, insbesondere die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, sowie sonstige Vereinstätigkeiten werden vorbehaltlich der in § 12 getroffenen Regelung grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Soweit es die Finanzen des Vereins zulassen, können durch Vereinsmitglieder ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten mit einer Pauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG bedacht werden. Über die Gewährung und Höhe einer solchen Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes. Verzichtet ein Vereinsmitglied zugunsten der Turnsport Gemeinschaft Jena e.V. auf die Auszahlung der ihm zustehenden Pauschale, so stellt ihm der Verein auf Verlangen eine entsprechende Spendenbescheinigung aus.

§ 15 Gebühren und Umlagen

(1) Der Vorstand ist zur Erhebung folgender Gebühren berechtigt:

- Zusatz- und Sondergebühren,
- Mahn- und Verzugsgebühren,
- Ordnungsgebühren.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Sonderumlagen beschlossen werden.

§ 16 Ordnungsgebühren

(1) Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen der vereinsinternen Strafgewalt. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder die Vereinsdisziplin können gegen das betreffende Vereinsmitglied Ordnungsgebühren erhoben werden. Unbeschadet speziellerer Bestimmungen des Vereins gelten folgende Gebührenrahmen:

- bis zu 100,00 EUR bei erstmaligen Verstößen,
- bis zu 150,00 EUR bei wiederholten Verstößen,
- bis zu 200,00 EUR bei wiederholten, gleichartigen Verstößen.

Über die konkrete Höhe einer Ordnungsgebühr entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach Anhörung des betreffenden Vereinsmitglieds.

(2) Für Strafen, die gegen den Verein aufgrund von Verstößen von Vereinsmitgliedern gegen Wettkampfordnungen verhängt werden, haften die betreffenden Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein.

§ 17 Bezahlung von Ordnungsgebühren

(1) Ordnungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf das bezeichnete Vereinskonto zu zahlen. Das Einzahlungsdatum gilt als fristwahrend.

(2) Unterbleibt eine fristgerechte Zahlung, so kann der Vorstand das betreffende Vereinsmitglied sperren und von der Ausübung seiner mitgliedschaftlichen Rechte ausschließen. Eine entsprechende Entscheidung ist dem betreffenden Vereinsmitglied unverzüglich mitzuteilen. Die genannten Maßnahmen enden spätestens mit Eingang der Zahlung auf dem bezeichneten Vereinskonto.

§ 18 Haftung

Vereinsmitglieder haften gegenüber dem Verein auf Schäden, die dem Verein aufgrund von Verstößen gegen diese Ordnung entstehen.

§ 19 Zuständigkeit

Änderungen oder Ergänzungen der Finanz- und Beitragsordnung sind durch den Vorstand vorzubereiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 20 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die vorliegende Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 07.09.2023 in Kraft. Zugleich tritt die am 07.12.2017 in Kraft getretene Finanz- und Beitragsordnung der Turnsport Gemeinschaft Jena e.V. außer Kraft.